

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Unsere AGB gelten ausschließlich, entgegenstehende, ergänzende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des Lieferanten genannt sind. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Leistung vorbehaltlos annehmen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

(3) Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 2 Angebot

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von 2 Wochen unsere Bestellung durch Rücksendung des von ihm unterschriebenen Bestellformulars anzunehmen.

(2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns ungefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten; insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 11.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die in unserer Bestellung angegebenen Preise sind bindend und schließen Nachforderungen jeglicher Art, z.B. bei Materialpreissteigerungen, Steuer- und Frachttarifierhöhungen, aus.

(2) Die Festpreise enthalten nicht die gesetzliche Umsatzsteuer, diese ist gesondert auf der Rechnung auszuweisen.

(3) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

(4) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer, Artikelnummer und Artikelbezeichnung angeben, die Rechnung allen gesetzlichen Anforderungen, insbesondere nach dem UStG, entspricht sowie der Lieferant ordnungsgemäße Dokumente (Versandpapiere, Lieferscheine etc.) vorgelegt hat. Für alle wegen Nichterhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

(5) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto, jeweils gerechnet ab Lieferung und Erhalt der Rechnung, die den Vorgaben des § 3 Absatz 4 entspricht.

§ 4 Lieferzeit

(1) Die von uns angegebene Lieferzeit ist verbindlich. Sie versteht sich eintreffend an der Lieferanschrift.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten kann bzw. früher liefern möchte. Unsere Rechte wegen Verzögerung der Leistung bleiben von dieser Informationspflicht unberührt.

(3) Gerät der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche wegen Verzögerung der Leistung ungekürzt zu. Wir sind im Falle des Verzuges berechtigt, für jeden Werktag der Verspätung 0,3%, höchstens jedoch 5% der Auftragssumme als Vertragsstrafe zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den insgesamt geltend gemachten Verzugsschaden anzurechnen.

§ 5 Lieferung – Dokumente

(1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „frei Haus“ zu erfolgen.

(2) Jede Lieferung ab 5 Paletten ist vor der Anlieferung grundsätzlich zu avisieren.

(3) Teillieferungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Nur in Ausnahmefällen mit schriftlicher Zustimmung des verantwortlichen Einkäufers können Teillieferungen akzeptiert werden.

(4) Mit der Entgegennahme der Lieferung geht das Eigentum auf uns über.

(5) Die Gefahr geht mit Ablieferung und erfolgter Entladung der Liefergegenstände an der Lieferanschrift gegen Empfangsbestätigung auf uns über. Der Lieferant schließt auf seine Kosten eine Transportversicherung in angemessener Höhe ab.

(6) Der Lieferant ist verpflichtet, jeder Lieferung einen Lieferschein beizufügen, auf dem Bestellnummer, Artikelnummer und Artikelbezeichnung anzugeben sind. Unterlässt er dies, sind Verzögerungen in der Bearbeitung

nicht von uns zu vertreten. Wir sind berechtigt, für die uns entstehenden Mehrkosten in der Bearbeitung eine Pauschale in Höhe von EUR 50,00 zu verlangen.

(7) Der Lieferant ist verpflichtet, alle Verkaufsverpackungen mit dem Zeichen „Grüner Punkt“ der Fa. Duales System Deutschland AG (DSD AG) zu kennzeichnen.

§ 6 Kündigung oder Rücktritt aus wichtigem Grund

Wir können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, insbesondere im Fall ausbleibender, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung oder wenn der Lieferant über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat oder der Lieferant seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat oder wenn über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

§ 7 Garantie

(1) Der Lieferant garantiert, dass die Ware den für ihre Produktion, ihren Vertrieb und ihre Verwendung in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, den EG-Richtlinien, den einschlägigen industriellen Normen sowie den neuesten Entwicklungs- und Herstellungsstandards in Material und Technik entspricht. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware so herzustellen, dass keine in der Bundesrepublik Deutschland verbotene Chemikalien oder Bestandteile Verwendung finden. Die Ware ist entsprechend den einschlägigen Bestimmungen zu kennzeichnen und mit Produktinformationen zu versehen. Der Lieferant hat sich über die entsprechenden Bestimmungen und Verbote zu informieren.

(2) Des weiteren muss die Ware unseren produktspezifischen Qualitätsanforderungen sowie den die jeweiligen Artikel betreffenden Vorgaben und Mustervorlagen entsprechen. Material, Farbe, Ausstattung und Verarbeitung müssen vorab gelieferten Mustern entsprechen, außer es sind ausdrücklich und in schriftlicher Form von dem verantwortlichen Einkaufsbereich Änderungen gewünscht oder akzeptiert worden.

§ 8 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

(1) Wir prüfen die Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist auf Mängel. Dem Mangel steht die Lieferung einer anderen Sache oder einer zu geringen Menge gleich. Die Rüge gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb einer Woche abgegeben wird. Die Frist beginnt bei offensichtlichen Qualitäts- und Quantitätsabweichungen mit der Übergabe der Lieferung und bei verdeckten Qualitäts- und Quantitätsabweichungen mit deren Entdeckung. Mit diesen Maßnahmen verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge nach § 377 HGB.

(2) Uns stehen die gesetzlichen Mängelansprüche in vollem Umfang zu. Insbesondere sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung eines neuen Leistungsgegenstandes zu verlangen. Wir behalten uns ausdrücklich die Geltendmachung des Rechts auf Schadensersatz, auch Schadensersatz statt der Leistung, für jeden Grad des Schuldens in voller Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen vor.

(3) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

(4) Die Frist für die Verjährung von Mängelansprüchen beträgt 36 Monate. Sie beginnt mit Gefahrübergang.

§ 9 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

(1) Werden wir aufgrund eines Produktschadens, für den der Lieferant verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Lieferant uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Lieferant die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Absatz 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 5 Mio. pro Personen-/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitere Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 10 Schutzrechte

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

(2) Werden wir von einem Dritten wegen vermeintlicher Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen, so ist der

Lieferant auf erstes schriftliches Anfordern verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen Dritter freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

(4) Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 10 Jahre, beginnend mit dem Tag der Übergabe der Lieferung.

§ 11 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge

(1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum auf uns.

(3) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

(4) Soweit die aus gemäß Absatz 1 und/oder Absatz 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 12 Geheimhaltung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung vorgelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

(2) Der Lieferant darf Auskünfte über (Teil-)Auftragswerte oder (Teil-)Preise nur in den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Fällen an Außenstehende geben. Pressemitteilungen und sonstige Veröffentlichungen zu erteilten Aufträgen sind nur mit unserem Einverständnis erlaubt.

§ 13 Zurückbehaltungsrecht – Aufrechnung - Abtretung

(1) Uns stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Wir sind berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ohne Einwilligung des Lieferanten abzutreten.

(2) Dem Lieferanten stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit uns herrühren. Der Lieferant kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

§ 14 Erfüllungsort - Rechtswahl - Gerichtsstand

(1) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort- und Zahlungsort unser Geschäftssitz.

(2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir behalten uns das Recht vor, am eingetragenen Sitz des Lieferanten zu klagen oder andere gerichtliche Schritte zu ergreifen.